

Zum Vortrag

Besteuerung der Vereine



lich willkommen

Referent: Ditmar Kaiser Diplom-Finanzwirt (FH)

Seminarleitung: Helmut Christa

Die Nicht- Besteuerung der Vereine

Rechtfertigung

Bei dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („Gemeinnützigkeitsrecht“ §§ 51 - 68) handelt es sich um

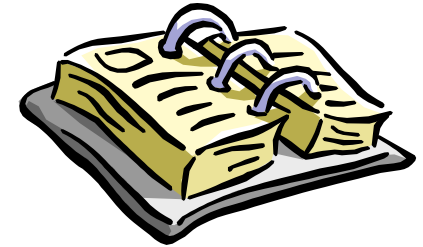
nationales Recht.

Es enthält die Voraussetzungen, unter denen grundsätzlich steuerpflichtige Körperschaften von der Steuer befreit werden können.

Die Vereine erfüllen unterschiedlichste Aufgaben für die Allgemeinheit, für die sonst Steuermittel aufgewendet werden müssten.

Dafür gewährt der Staat Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen, knüpft diese jedoch an bestimmte Voraussetzungen, die regelmäßig durch die Behörden – hauptsächlich die Finanzämter - geprüft werden.

Grundvoraussetzung



§ 51 Abs.3

Eine Steuervergünstigung setzt ... voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider handelt.

...

steuerrechtliche Voraussetzungen

- Eintragung im Vereinsregister:

nicht erforderlich

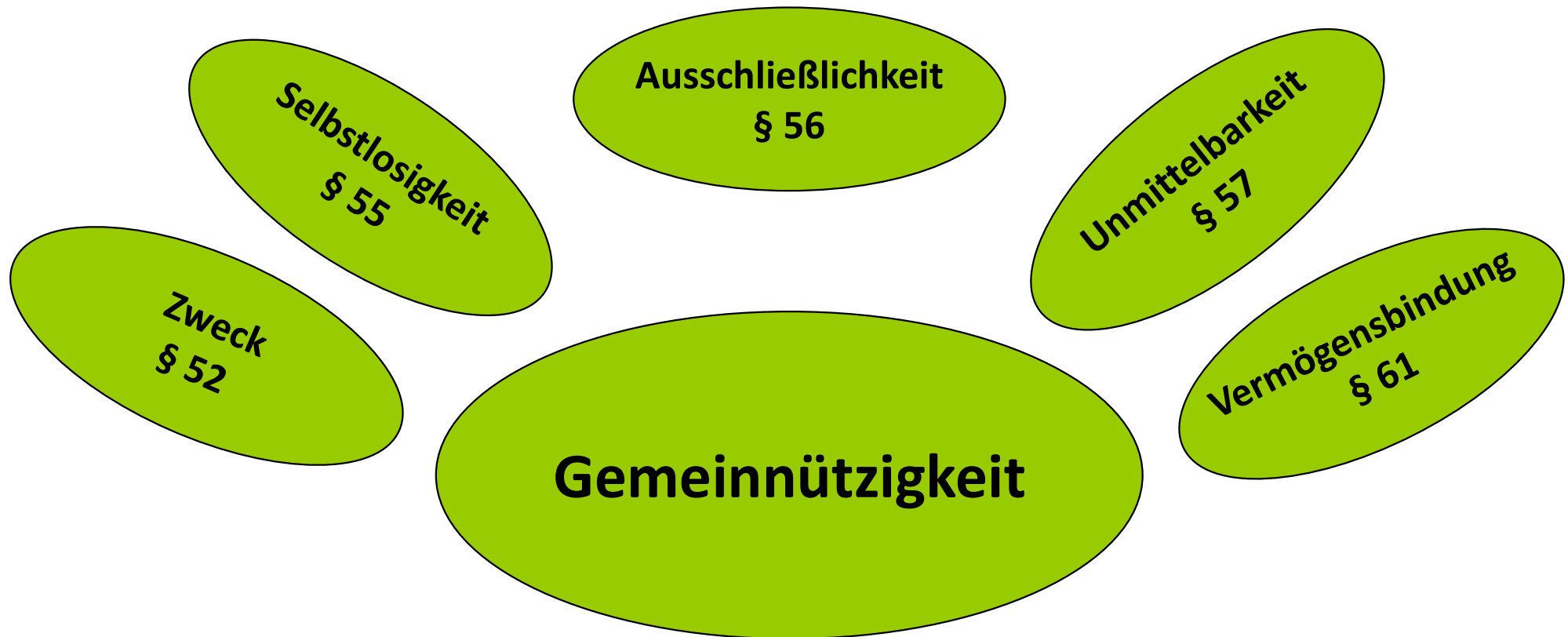
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit:

i.d.R. günstiger

Gemeinnützigkeit - Übersicht:



Satzung - steuerlicher Inhalt

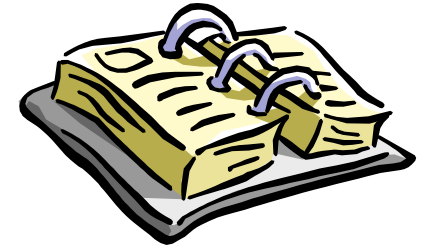


Selbstlosigkeit

§ 55

- (1) *Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:*

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschrift) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

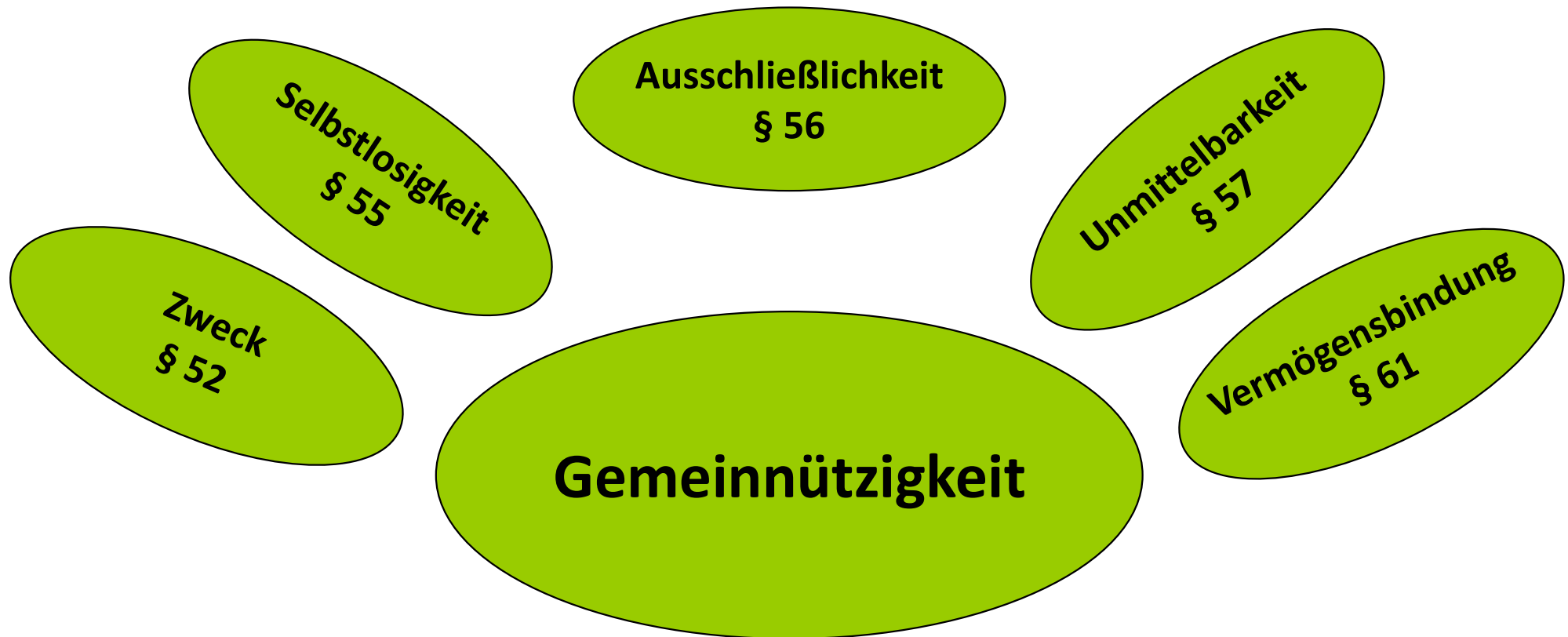


(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch *nicht in erster Linie* eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden...

Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen wird.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.

Satzung - steuerlicher Inhalt



Auszug aus Mustersatzung (hier: BLSV)

§ 2 Vereinszweck

- (1) **Vereinszweck** ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein **ist selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. ...

Auszug aus Mustersatzung (hier: BLSV)

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) ...

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde

(genaue Bezeichnung der jeweils begünstigten Körperschaft)

Weitere Anforderungen an die Satzung

- Aussagen zum Ehrenamt der Mitglieder des Vorstands
(muss nicht – ist aber besser)

Auszug aus Mustersatzung (hier: BLSV)

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

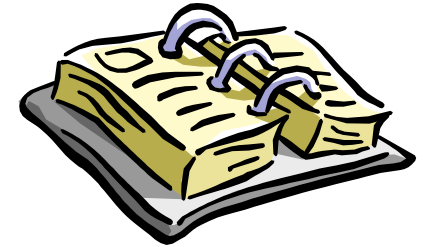
- (1) Die Vereins- und Organämter werden **grundsätzlich ehrenamtlich** ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer **angemessenen Aufwandsentschädigung** - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr.26a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft (zuständiges Organ benennen).
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Anforderung an die Satzung

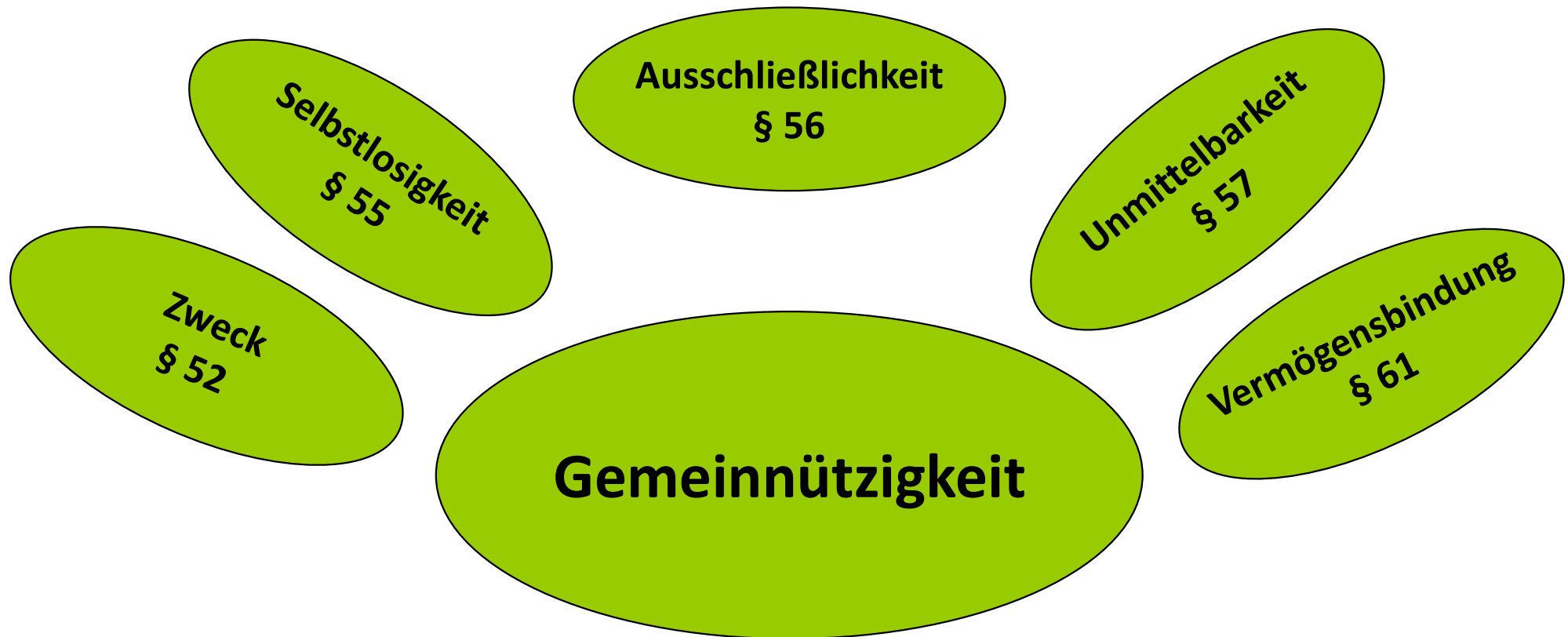
§ 60

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

...



Zusammenfassung



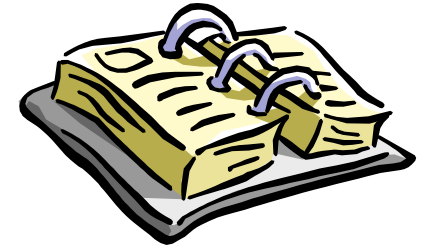
**Eine Satzung vor dem Eintrag im
Register mit Finanzamt abstimmen**

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

§ 60a

(1) ¹Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt.

...



Vereinsbereiche



Vereinsbereiche

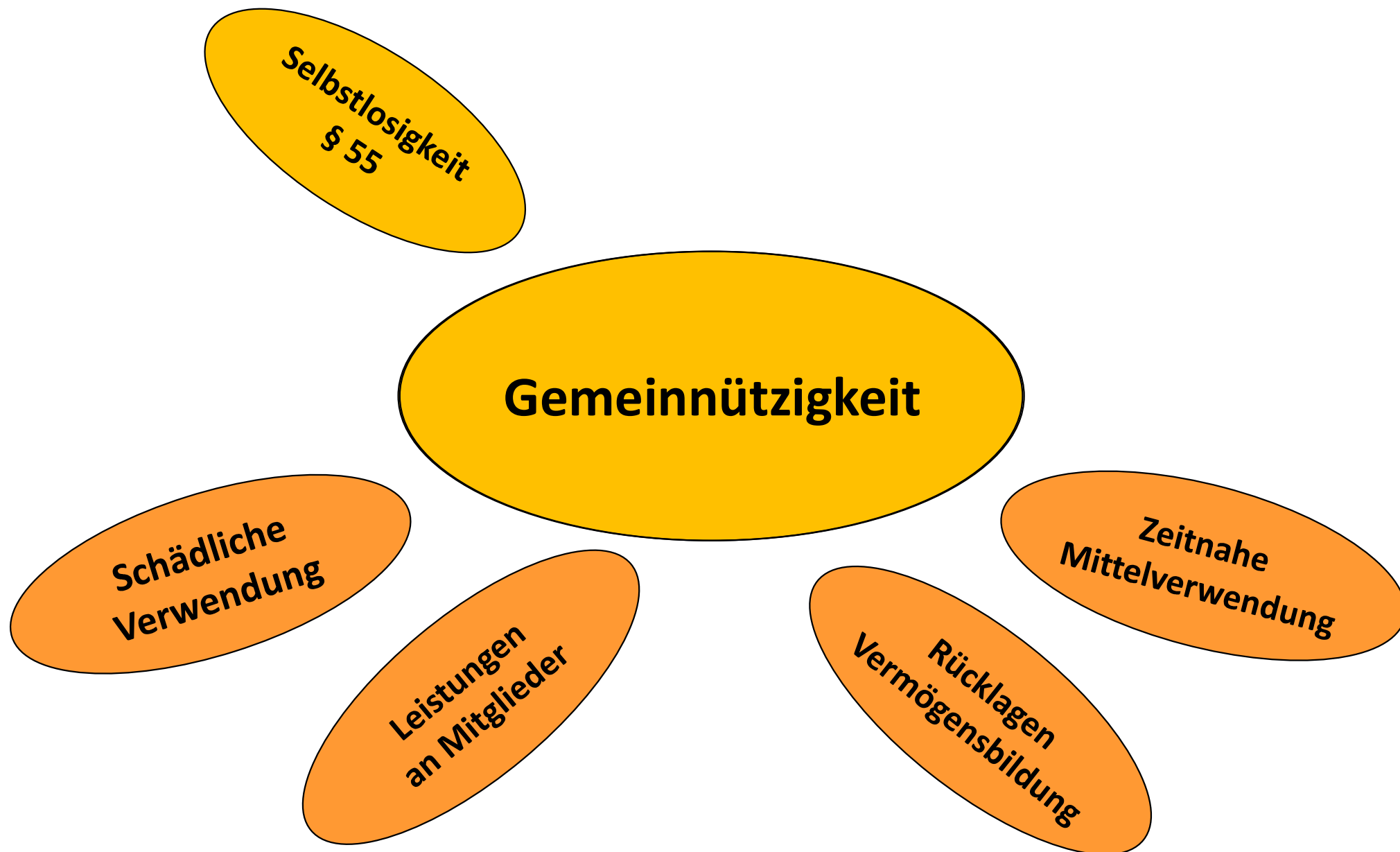
Geplant ab 2026:

§ 64 Absatz 3:

(3) ...Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **50 000 Euro** im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14), die Gewinne erzielen, die Grenze nach Satz 1 nicht überschreiten, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich.

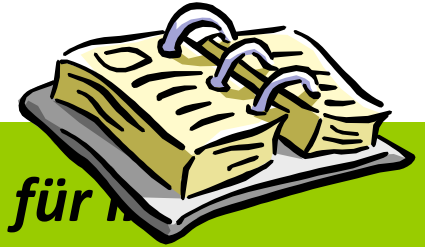
Vereinstätigkeiten



Selbstlosigkeit - Mittelverwendung

§ 55

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie

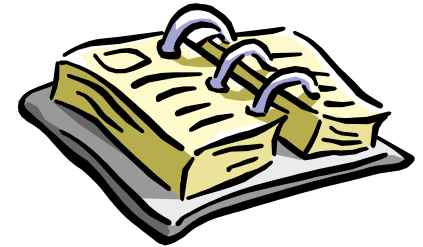


5. Die Körperschaft muss ihre Mittel ... grundsätzlich zeitnah für steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro ... (gilt seit 2020)

Geplant ab 2026: „Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 100 000 Euro.“

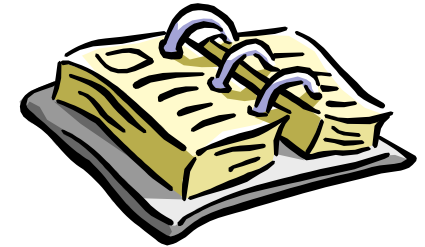
Rücklagenbildung



(1) ¹Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

- (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise***
- 1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist,
um ihre steuerbegünstigten **satzungsmäßigen Zwecke**
nachhaltig zu erfüllen;***
 - 2. ...***
 - 3. ...***
 - 4. ...***

Rücklagenbildung

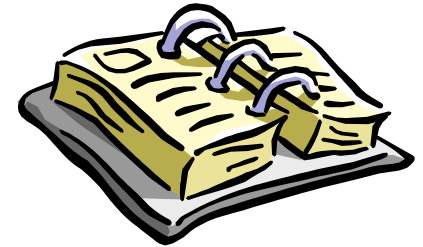


(1) ¹Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

- 1. ...***
- 2. einer Rücklage für die beabsichtigte **Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern** zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). ²Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. ³Die Voraussetzung für eine höhere Zuweisung sind nachzuweisen;***
- 3. ...***
- 4. ...***

Rücklagenbildung

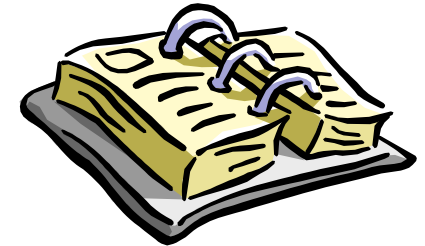


(1) ¹Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. ...
2. ...
3. ...
4. *einer Rücklage **zum Erwerb von Gesellschaftsrechten** zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe der Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.*

Ausnahmen: 2. Vermögensbildung



(1) ¹Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. ...
2. ...
3. ***der **freien Rücklage** zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Abs.1 Nr.5 zeitnah zu verwendenden Mittel. ²Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;***
4. ...

Rücklagen zur Vermögensbildung

- Langfristig: freie Rücklage

Berechnungsschema:

aus ideellem Bereich	10 % der Einnahmen
aus Vermögensverwaltung	1/3 des Überschusses
aus Zweckbetrieb	10 % des Überschusses
aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	10 % des Überschusses

Rücklagen zur Vermögensbildung

			Rücklagen		zeitnah
			Zweck	Re-Invest	frei
Stand 01.01.2023			0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einnahmen ideell 2023 (Gewinn 6.022 €)	10 %	6.905,00 €			690,00 €
Gewinn Vermögensverwaltung 2023	1/3	-68,00 €			
Gewinn Zweckbetrieb 2023	10 %	0,00 €			
Gewinn wirtsch. Geschäftsbetrieb 2023	10 %	746,00 €			75,00 €
Gesamtgewinn 2023		6.700,00 €			
abzügl. Zugang freie Rücklage		765,00 €			
für übrige Rücklagen zur Verfügung		5.935,00 €			
Abschreibung Anlagevermögen 2023		-4.625,00 €		4.625,00 €	
für zweckgebunden zur Verfügung		1.310,00 €	1.000,00 €		
zeitnahe Verwendung		0,00 €			310,00 €
Stand 31.12.2023			1.000,00 €	4.625,00 €	765,00 €
					310,00 €

Rücklagen zur Vermögensbildung

			Rücklagen		zeitnah
			Zweck	Re-Invest	frei
Stand 31.12.2023			1.000,00 €	4.625,00 €	765,00 €
Einnahmen ideell 2024 (Gewinn -228 €)	10 %	9.200,00 €			920,00 €
Gewinn Vermögensverwaltung 2023	1/3	-72,00 €			
Gewinn Zweckbetrieb 2024	10 %	0,00 €			
Gewinn wirtsch. Geschäftsbetrieb 2024	10 %	1.200,00 €			120,00 €
Gesamtgewinn 2024		900,00 €			
abzügl. Zugang freie Rücklage		-1.040,00 €			
für übrige Rücklagen zur Verfügung		-140,00 €			-140,00 €
(Abschreibung Anlagevermögen 2024)					
für zweckgebunden zur Verfügung		0,00 €			
zeitnahe Verwendung		0,00 €			
Stand 31.12.2024			1.000,00 €	4.625,00 €	1.665,00 €
Reserve-Zugang Folgejahre					140,00 €

Rücklagen zur Vermögensbildung

			Rücklagen		zeitnah
			Zweck	Re-Invest	frei
Stand 31.12.2024			1.000,00 €	4.625,00 €	1.665,00 €
Reserve-Zugang Folgejahre					140,00 €
Einnahmen ideell 2025 (Gewinn -550 €)	10 %	5.200,00 €			520,00 €
Gewinn Vermögensverwaltung 2025	1/3	-50,00 €			
Gewinn Zweckbetrieb 2025	10 %	0,00 €			
Gewinn wirtsch. Geschäftsbetrieb 2025	10 %	100,00 €			10,00 €
Gesamtgewinn 2025		-500,00 €			
abzügl. Zugang freie Rücklage		-530,00 €			
für übrige Rücklagen zur Verfügung		-1.030,00 €	-160,00 €		-530,00 €
Abschreibung Anlagevermögen 2025					
für zweckgebunden zur Verfügung		0,00 €			
zeitnahe Verwendung		0,00 €			
Stand 31.12.2025			840,00 €	4.625,00 €	1.665,00 €
Reserve-Zugang Folgejahre					670,00 €

Rücklagen zur Vermögensbildung

			Rücklagen		zeitnah
			Zweck	Re-Invest	frei
Stand 31.12.2025			840,00 €	4.625,00 €	1.665,00 €
Reserve-Zugang Folgejahre					670,00 €
Einnahmen ideell 2026 (Gewinn 6100 €)	10 %	6.400,00 €			640,00 €
Gewinn Vermögensverwaltung 2026	1/3	-68,00 €			
Gewinn Zweckbetrieb 2026	10 %	0,00 €			
Gewinn wirtsch. Geschäftsbetrieb 2026	10 %	968,00 €			97,00 €
Reserve freie Rücklage					670,00 €
Gesamtgewinn 2026		7.000,00 €			
abzügl. Zugang freie Rücklage		1.407,00 €			
für übrige Rücklagen zur Verfügung		5.593,00 €			
Abschreibung Anlagevermögen 2026		-4.625,00 €		4.625,00 €	
für zweckgebunden zur Verfügung		968,00 €	968,00 €		
zeitnahe Verwendung		0,00 €			
Stand 31.12.2026			1.808,00 €	9.250,00 €	2.335,00 €
Reserve-Zugang Folgejahre					0,00 €

Übertragungsprotokoll KSt 2024

Gesamteinnahmen

9	Gesamteinnahmen des Jahres 2024 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	7.651
---	--	-------

Wirtschaftliche Betätigung

10	Die Einnahmen des Jahres 2024 (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetriebe) betragen mehr als 45.000 € (wenn ja: weiter ab Zeile 11; wenn nein: weiter ab Zeile 25)	Nein
----	--	------

Rücklagen zum Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums

Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben

1. Eintragung

50	Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben	Kfz-Reparaturen und Ersatzbeschaffung
50	Betrag	5.934

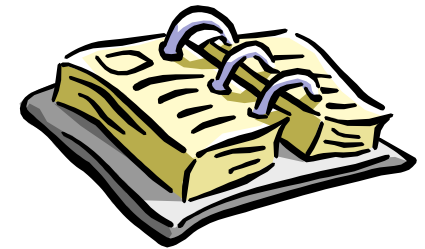
Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO

58	Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO	766
----	---	-----

Nicht in Erfüllung des Satzungszwecks geleistete unentgeltliche Zuwendungen

74	Es haben Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen unentgeltliche Zuwendungen erhalten, die nicht in der Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden.	Nein
----	---	------

Vermögensbildung



- (1) ¹Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs.1 Nr.5:

- 1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;***
- 2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;***
- 3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;***
- 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.***

Zuwendungen im weiteren Sinn: zulässige Leistungen: Auslagenersatz

- Immer möglich in Höhe der tatsächlichen Kosten
- Kosten können ggf. auch geschätzt werden, z.B. Fahrtkosten mit dem steuerlich üblichen Satz von 0,30 €/km
- Eine pauschale Erstattung ist nicht möglich
 - ➔ nur im Rahmen des § 3 Nr.26a (840 € für Ehrenamt)

Zuwendungen im weiteren Sinn: zulässige Leistungen: Tätigkeitsvergütung

- Immer möglich bei vertraglicher Vereinbarung

Vereinsmitglied ist gewerblicher Unternehmer oder Freiberufler

(z.B. Handwerker, Steuerberater, Buchführungsdienst, ...)

Vereinsmitglied ist Arbeitnehmer

(Bürokraft, Putzfrau, ...)

Zuwendungen im weiteren Sinn: zulässige Leistungen: Tätigkeitsvergütung

- **Schwieriger ist die Gestaltung bei unmittelbaren Tätigkeiten für den Verein**
Vereinsmitglied ist Übungsleiter
Vereinsmitglied ist Helfer

**Wichtig: eindeutige Regelungen im Voraus durch
Mitgliederversammlung oder Vorstandsbeschluss**

Vorsicht bei Zuwendungen im engeren Sinn

- grundsätzlich nicht möglich

dies gilt auch für geldwerte Vorteile, durch die kulturelle Betätigungen gefördert werden, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
z.B. verbilligter Eintritt zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind.

Vorsicht bei Zuwendungen im engeren Sinn

- **Ausnahmen:**

Annehmlichkeiten wie z.B.

**z.B. unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei Vereinsfeiern oder
der Hauptversammlung**

**bis durchschnittlich 60 €/Jahr je teilnehmendes Vereinsmitglied
(möglichst nicht höher als der jährliche Mitgliederbeitrag)**

Vorsicht bei Zuwendungen im engeren Sinn

- **Ausnahmen:**

Aufmerksamkeiten, die allgemein üblich und angemessen sind

z.B. **Sachgeschenke** anlässlich persönlicher Ereignisse wie Geburtstag
oder langjährige Vereinsfunktion bzw. –zugehörigkeit

bis 60 € je Anlass gilt als angemessen

(bei höheren Werten ist die Angemessenheit zu prüfen)

Vorsicht bei Zuwendungen im engeren Sinn

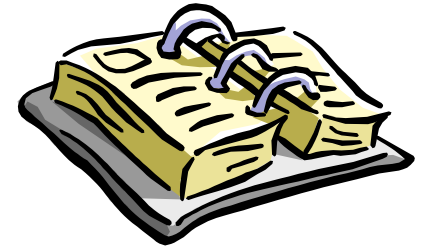
- **Ausnahmen:**

Vereinsausflüge, die allgemein üblich und angemessen sind

bei ‚Zielveranstaltungen‘ gilt die Grenze von 60 € nicht

(d.h. Ausflüge die dem Satzungszweck dienen weil am Zielort überwiegend kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen stattfinden)

Steuerlich unschädliche Betätigung § 58 AO



Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken

...

7. *eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind*

...

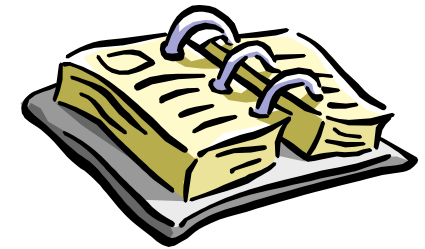
Schädliche Verwendung

- **Verdeckte Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte**
z.B. durch unwirtschaftliche Vertragsgestaltung

Zusammenfassung



Voraussetzung für die Steuervergünstigung



§ 59

*Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der
Satzung ... ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, ... ;
die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen
Satzungsbestimmungen entsprechen*

Spendenrecht

Begriff:

- freiwillig
- ohne Gegenleistung
- ohne Auflage (außer Zweckbindung)

Geldspende:

- problemlos
- soweit nicht gerichtliche Auflage (= nicht freiwillig)

„Aufwandsspende“

- eigentlich: „Verzicht auf Aufwendungsersatzanspruch“
- Ersatz muss vorher geregelt sein
- Verein muss über ausreichend Mittel verfügen

Spendenrecht

Sachspende:

- bei neuen Sachen: Einkaufswert
- bei gebrauchten Sachen: Entnahmewert
Schätzwert

Vordruckmuster: „Steuertipps für Vereine“
„Grundlagen der Vereinspraxis“
Internet-Seite der Finanzverwaltung

Der Verein als Betrieb

- Körperschaftsteuerrelevante Bereiche:

ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
↓	↓	↓	↓
Nicht steuerbar			Betrieb

Übersicht Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer

	ideeller Bereich
Einnahmen	
Ausgaben	
Überschuss	

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Summe der Einnahmen
< 45.000 € (*geplant ab 2026: 50.000€*)

keine Körperschaftsteuerpflicht
keine Gewerbesteuerpflicht

Die Vergünstigung für das Ehrenamt

Ehrenamt:

~~Übungsleiter:~~

- Nebenberuflich
- Tätigkeit für begünstigten Verein
- ~~Tätigkeit im begünstigten Bereich~~
- ~~Förderung und Pflege von Personen~~

Die Vergünstigung für das Ehrenamt

Die Vereine können pauschal eine Aufwandsentschädigung zahlen

Voraussetzungen:

- **der Vorstand muss die Zahlung beschlossen haben**
- **die Höhe muss angemessen sein**
- **Soweit Organe des Vereins begünstigt sein sollen, muss die Satzung dies ausdrücklich zulassen (Positivklausel)**

➔ Auszug aus einer Mustersatzung

Auszug aus Mustersatzung (hier: BLSV)

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden **grundsätzlich ehrenamtlich** ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer **angemessenen Aufwandsentschädigung** - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr.26a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft (zuständiges Organ benennen).
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Vergünstigung für das Ehrenamt

- Regelung des § 3 Nr. 26a EStG:

Zahlungen bis 840 € (*geplant ab 2026: 960 €*) sind beim Empfänger steuerfrei

Der Freibetrag steht im Zusammenhang mit Regelungen im BGB:

§ 26 BGB

Der Verein muss einen Vorstand/mehrere Vorstände haben

§ 27 BGB

Vorstandstätigkeit ist unentgeltlich

§ 31a BGB

Bei einer Vergütung bis 840 € (*geplant ab 2026: 3.300 €*) haftet der Vorstand gegenüber dem Verein oder Mitgliedern des Vereins nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Hinweis für Übungsleiter und Ehrenamtliche

Die Übungsleitervergütung bzw. Aufwandsentschädigung muss in der Steuererklärung aufgeführt sein, auch wenn diese sofort zurück gespendet wurde (ohne ausgezahlt zu sein (abgekürzter Zahlungsweg) = „Aufwandsspende“)

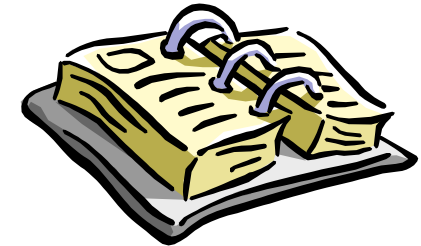
Hinweis für Übungsleiter und Ehrenamtliche

**Ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur möglich
soweit die Einnahmen und Ausgaben den Betrag von 3.000 € übersteigen**

Abzug von Ausgaben

§ 3 Nr.26 S.2 / § 3 Nr.26a S.3

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.



Rechnungslegung

	Kasse		Raiba		Spar	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Stand 31.12.2023	1.426,64 €		5.965,05 €		3.340,51 €	
Januar						

Einnahmen ideell			Ausgaben ideell										
Beitrag	Spende	sonstige	Beitrag	Vers	Arbeits- mittel	Infos	Vogel- futter	sonstige	Arbeits- essen	Gebühr	Km- Geld	Feier	Invest

Rechnungslegung

	Einnahmen Vermögen			Ausgaben Vermögen	
xxxx	Zinsen	Dividende	Gelände	KapSt	xxxx

Rechnungslegung

	Einnahmen Geschäftsbetrieb		Ausgaben Geschäftsbetrieb			
xxxx	Hütte	Schafkopf	Getränke	HüttenRep	Schafkopf	Gebühren

Steuererklärung 2022

- Ideell

	2020	2021	2022
Beiträge	2.592,00 €	2.492,00 €	2.435,00 €
Spenden	6.014,00 €	1.485,00 €	1.863,62 €
sonstige	- €	11,00 €	- €
	8.606,00 €	3.988,00	4.298,62 €
Verband	188,00 €	170,00 €	
Versicherungen	426,50 €	431,50 €	398,32 €
Vogelfutter	453,33 €	401,00 €	474,01 €
Beiträge, Spenden	200,00 €	718,00 €	628,00 €
sonstige	2.844,69 €	2.644,53 €	1.711,24 €
GWG	463,66 €	499,00 €	
Abschreibung	128,28 €	384,83 €	384,83 €
	4.704,46 €	5.248,86 €	3.596,40 €
Überschuss	3.901,54 €	- 1.260,86 €	702,22 €
Anschaffung Schutzhütte	9.620,81 €		
Fertig	17.09.2020		
Nutzungsdauer	25 Jahre		
Abschreibung (2020: 4/12)	128,28 €	384,83 €	384,83 €
Restwert 31.12.	9.492,53 €	9.107,70 €	8.722,87 €

Steuererklärung 2022

- Vermögen

Dividende Raiba		13,81 €	5,52 €
-----------------	--	---------	--------

Steuererklärung 2022

- **Zweckbetrieb**

Steuererklärung 2022

- **wirtschaftlicher**
- **Geschäfts-**
- **betrieb**

Erlöse	1.268,18 €	1.503,50 €	3.071,57 €
Sonstige	- €	- €	250,50 €
	1.268,18 €	1.503,50 €	3.322,07 €
Getränke	1.146,16 €	778,84 €	2.117,27 €
Versicherungen	99,62 €	102,79 €	105,84 €
Büro	- €	- €	- €
Heizöl	603,82 €	- €	- €
Reparaturen	79,51 €	- €	- €
sonstige	161,40 €	151,55 €	10,47 €
GWg	- €	- €	458,15 €
Abschreibung	- €	31,44 €	169,30 €
	2.090,51 €	1.064,62 €	2.861,03 €
Überschuss	- 822,33 €	438,88 €	461,04 €
Anschaffung Photovoltaik		1.886,33 €	1.474,58 €
Gesamt-Anschaffung			3.360,91 €
bisherige Abschreibung			31,44 €
Bemessung Abschreibung		1.886,33 €	3.329,47 €
Fertig		04.09.2021	
Nutzungsdauer/Rest-ND		20 Jahre	236 Monate
Abschreibung (2021: 4/12)		31,44 €	169,30 €
Restwert 31.12.		1.854,89 €	3.160,17 €

Steuererklärung 2022

- Vermögensaufstellung**

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Spk-Giro	1.837,35 €	3.546,22 €	990,53 €	1.791,74 €
Spk-Fest	13.723,06 €	4.723,06 €	4.723,06 €	2.723,06 €
Raiba-Giro	3.834,16 €	5.377,46 €	5.597,14 €	5.376,82 €
Kasse 1	988,99 €	238,47 €	125,91 €	1.477,22 €
Kasse 2	114,29 €	199,32 €	369,66 €	685,79 €
freies Vermögen	20.497,85 €	14.084,53 €	11.806,30 €	12.054,63 €
Raiba-Anteil	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Schutzhütte		9.492,53 €	9.107,70 €	8.722,87 €
Photovoltaik			1.854,89 €	3.160,17 €
Gesamtvermögen	21.997,85 €	25.077,06 €	24.268,89 €	25.437,67 €

Steuererklärung

- Kontrolle:**

Gesamtvermögen	21.997,85 €	25.077,06 €	24.268,89 €	25.437,67 €
AB		21.997,85 €	25.077,06 €	24.268,89 €
ideell		3.901,54 €	1.260,86 €	702,22 €
Vermögen wirtsch.			13,81 €	5,52 €
Geschäftsbetrieb		- 822,33 €	438,88 €	461,04 €
		25.077,06 €	24.268,89 €	25.437,67 €

Steuererklärung

- Entwicklung Rücklagen:**

Überschuss		3.079,21 €	-	808,17 €	1.168,78 €
------------	--	------------	---	----------	------------

freie Rücklage

Einnahmen ideell	10%	861 €	399 €	430 €
Überschuss Vermögen	ein Drittel	-	5 €	2 €
Überschuss wirtsch. GB	10%	-	44 €	46 €

nicht ausgeschöpft Vorjahr **448 €**

Summe		861 €	448 €	926 €
höchstens		861 €	0 €	926 €
kumulativ		861 €	861 €	1787 €

zweckgebunden

Schutzhütte	Abschreibung	129 €	385 €	385 €
	höchstens	129 €	0 €	243 €
	kumulativ	129 €	129 €	372 €
Photovoltaik	Abschreibung	-	32 €	170 €
	höchstens	-	0 €	0 €
	kumulativ	-	0 €	0 €

Info-Material

- **Vereinswelt „Handbuch für Vereinsvorsitzende“**
- **Internet: www.vereinswelt.de**

Licht über dem Steuer-Dschungel



© adpic